

**2. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Gehlsbach vom
28.01.2020**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.10.2022 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Gehlsbach vom 28.01.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Punkte 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis zur Höhe von 5.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 € pro Monat.
 2. über überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500 € je Ausgabenfall.“

2. im § 6 wird Abs. 5 neu angefügt:

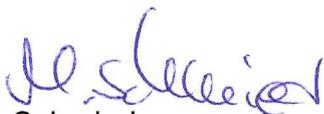
- „(5) Bei allen vorangegangenen Wertgrenzen handelt es sich um Bruttobeträge“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gehlsbach, den 13.12.2022



Schmied
Bürgermeisterin